

Stellungnahme zu den wesentlichen Feststellungen im Prüfbericht des Jahresabschlusses der Stadt Hattersheim am Main zum 31.12.2016

Allgemeines:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes waren die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 erstellt. Die Anmerkungen und Prüfungsfeststellungen können daher erst ab dem Jahresabschluss 2019 umgesetzt werden.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung (Seite 4):

Die Revision merkt an, dass der vorliegende Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt wurde.

Stellungnahme:

Ab 2017 werden die Jahresabschlüsse fristgerecht erstellt und sowohl der Haushalt 2018 als auch der Doppelhaushalt 2019/2020 wurden der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorgelegt.

Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (Seite 7):

Die Revision merkt an, dass laut Nachtragssatzung der bisherige Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 1.447.950 € ausgewiesen wird. Laut Doppelhaushalt 2015/2016 betrug dieser aber 1.347.950 €. Der Ansatz hat sich somit um 963.240 € erhöht.

Stellungnahme:

Der Wert der Haushaltssatzung in die Nachtragssatzung wurde um 100 TEUR zu hoch übertragen. Da als neuer Wert der korrekte Betrag in die Satzung eingetragen wurde, ist der Saldo um 100 TEUR zu niedrig. Somit ist die Feststellung der Revision korrekt.

Verpflichtungsermächtigungen (Seite 9):

Hinweis:

Die dargestellten Werte im zweiten Satz der Verpflichtungsermächtigung müssen 1.020.000 € im Jahr 2017 und 1.260.000 € im Jahr 2016 lauten (siehe Seite 41 des Nachtragshaushaltsplanes 2016).

Plan-Ist Vergleich (Seite 11)

Die Revision weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung des Nachtrages sowie den übertragenen Haushaltsermächtigungen aus 2015 sich ein geplantes Jahresergebnis von 859.650 € ergibt, welches gegenüber dem Plan-Ist Vergleich von 861.150 € um 1.500 € abweicht. Die tatsächliche Verschlechterung reduziert sich daher auf 112.583 €.

Stellungnahme:

Es wurden 1.500 € an Haushaltsausgaberesten aus 2015 zu viel nach 2016 übertragen.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Seite 11-14):

Die von der Revision aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dieser Vorlage in Anlage 1 beigelegt.

Die Revision merkt an, dass die Personalaufwendungen um 63 T€ überschritten wurden und diese als überplanmäßige Ausgabe angesehen wird.

Stellungnahme:

Die Ausgaben sind auf allgemeine Personalkostensteigerungen zurückzuführen.

Die Revision merkt an, dass im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen Mehraufwendungen für Leiharbeitskräfte und im Produkt 0911 für Planungskosten entstanden sind.

Stellungnahme:

Die Mehraufwendungen für Leiharbeitskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Budget und die Planungskosten durch zweckgebundene Erstattungen gedeckt.

Die Revision stellt höhere Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 1.170 T€ fest.

Stellungnahme:

Bei den Aufwendungen handelt es sich um Mehraufwendungen durch gestiegene Steuereinnahmen, vor allem bei der Zuführung zur KFA-Rückstellung (1.131 T€) und sind daher abschlussbedingt.

Mehraufwendungen in Höhe von 15T€ werden bei dem Konto 161100 7970000 als periodenfremde Aufwendungen festgestellt.

Stellungnahme:

Bei den Aufwendungen handelt es sich um Abrechnungen der Gaskonzessionsabgaben 2012 bis 2015.

Die Revision stellt fest, dass im Finanzhaushalt außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 27 T€ für den Kauf von Fondsanteilen am KVR-Fonds angefallen sind.

Stellungnahme:

Hierbei handelt es sich um den Kauf von Anteilen am KVR-Fonds zur Bildung einer Versorgungsrücklage für die Beamten-/innenversorgung. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die Zukäufe korrekt etatisiert.

Finanzhaushalt (Seite 13)

Die Revision merkt an, dass der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.457.460 € nicht im Einklang mit dem Nachtragshaushalt bzw. den Übertragungen aus 2015 steht.

Stellungnahme:

Hierbei handelt es sich um Probleme der benutzten Software des Programmanbieters H & H, welche mit dem Anbieter bereits erörtert wurden und künftig behoben werden.

Finanzrechnung (Seite 14)

Die Revision merkt an, dass in der gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO zu erstellenden Übersicht über die fremden Finanzmittel (vergl. Seite 72 Jahresabschluss der Stadt) diese nicht in vollständiger Höhe dargestellt wurden.

Stellungnahme:

Die Finanzverwaltung hat die geforderte Übersicht nicht als Erläuterung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen angesehen, sondern als Darstellung der bilanzierten liquiden Mittel, welche die Stadt zwar verwaltet, aber einem Dritten zuzuordnen sind.

Die Revision stellt Abweichungen bei der Abstimmung von Finanz- und Teilfinanzrechnung fest.

Stellungnahme:

Die Abweichungen in der Position 22 „Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen“ resultieren aus fehlender Kontenzuordnung. Die Konten wurden nunmehr korrekt zugeordnet.

Versorgungsrücklage (Seite 16)

Die Revision stellte unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ einen Saldo von 284.554,48€ fest. Unter der Berücksichtigung der Zukäufe laut vorgelegter Saldenbestätigung, müssten sich Anschaffungskosten in Höhe von 264.779,31 € ergeben.

Stellungnahme:

Der Saldo resultiert aus den Wertveränderungen der Wertpapiere, die nicht buchhalterisch nachvollzogen werden.

Vorjahresabschlüsse: Gesamtabchluss (Seite 18)

Die Revision stellt fest, dass der ab 2015 vorzulegende Gesamtabchluss noch nicht vorliegt.

Stellungnahme:

Die Gesamtabchlüsse werden schnellstmöglichst erstellt.

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (Seite 18)

Die Revision gibt Hinweise zu zeitgerechter Buchung und Internen Kontrollsystem.

Stellungnahme:

Ein internes Kontrollsystem wird seit 2017 prozessorientiert erstellt. Jahresabschlussverfügungen werden ebenfalls seit 2017 erstellt. Damit ist einer termingerechten Jahresabschlusserstellung sichergestellt.

Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse (Anlage Blatt 2)

Die Revision merkt an, dass es sich bei der Modernisierung der bisherigen Leuchtkörper der Straßenbeleuchtung auf LED Standard um eine zeitgerechte Substanzerhaltung handelt, welche den Tatbestand einer Aktivierung im Anlagevermögen nicht erfüllt.

Stellungnahme:

Da den Investitionszuweisungen Investitionen in gleicher Höhe gegenüberstehen, wird die Ergebnisrechnung nicht verfälscht. Der Hinweis wird ab dem Haushalt 2020 umgesetzt.

Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken (Anlage Blatt 4)

Die Revision führt an, dass die angesetzte Nutzungsdauer der Kindertageseinrichtung „Süd“ nicht mit der „NKRS-Abschreibungstabelle Hessen“ in Einklang steht.

Stellungnahme:

Die Nutzungsdauer wird im Jahr 2020 angepasst. Die Aktivierung konnte erst 2016 erfolgen, da es noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich eines Versicherungsschadens gab.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Anlage Blatt 6)

Die Revision merkt an, dass in der Position sonstige Geschäftsausstattung Spielgeräte für einen Spielplatz zugegangen sind, wobei die festgelegte Nutzungsdauer mit 20 Jahren angesetzt ist. In der Doppik-Abschreibungstabelle wird diese grundsätzlich mit 10 Jahren veranschlagt.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird ab 2020 umgesetzt.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass es bei der Buchung der geringwertigen Wirtschaftsgüter immer noch kein einheitliches Vorgehen gebe.

Stellungnahme:

Seit 2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter einheitlich dem Konto 08900000 gebucht, als Sofortaufwand erfasst und abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Anlage Blatt 7)

Die Revision stellt fest, dass die Aktivierung einer Heizungsanlage am Friedhof Okriftel keine aktivierungsfähigen Aufwendungen darstellen. Die Umbuchungen (s. Anlage Blatt 5) stehen im Zusammenhang mit dem Austausch der Heizungsanlage.

Stellungnahme:

Die Korrektur wurde 2019 vorgenommen.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass bei der Baumaßnahme Weingartenstraße keine wertmäßigen Veränderungen zwischen den Jahren 2013 bis 2017 erfolgten. Die Stadt hat die notwendige Aktivierung und den damit verbundenen Abschreibungslauf für die betroffenen Jahre rückwirkend im Jahr 2018 durchgeführt.

Stellungnahme:

Da die Schlussabnahme erst 2018 erfolgte, konnte die Aktivierung auch erst in diesem Jahr vorgenommen werden.

Finanzanlagen (Anlage Blatt 8)

Im vorgelegten Beteiligungsbericht 2016 werden lediglich Angaben zu der Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft mbh, zur Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbh und zur Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbh getroffen.

Stellungnahme:

In den aktuellen Beteiligungsberichten werden die gesetzlichen Normen des § 123 a HGO erfüllt.

Beteiligungen (Anlage Blatt 9)

Die Revision empfiehlt den Anteil an der Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft aufgrund nachhaltiger Verlust, auf einen Erinnerungswert von 1 € abzuschreiben.

Stellungnahme:

Aufgrund der derzeitigen Geschäftslage wird keine Neubewertung vorgenommen.

**Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Investitionszuschüssen, -beiträgen
(Anlage Blatt 11) und Sonderposten (Anlage Blatt 16)**

Die Revision bemängelt, dass die Abwicklung der Sonderposten mit den aktiven Forderungen gegen das Land Hessen und der geförderte Tilgungsanteil aus dem Sonderkonjunkturprogramm nicht abgestimmt werden können.

Stellungnahme:

Aufgrund der Abrechnungssystematik der WI-Bank korrespondieren die Sonderposten nicht mit den aktiven Forderungen gegen das Land Hessen. Zukünftig werden der Revision abstimmfähige Unterlagen vorgelegt.

Investitionsbeiträge (Anlage Blatt 17)

Die Revision kann das Vorgehen, dass Investitionsbeiträge in Höhe von 26 T€ für den Straßenbau im Baugebiet "Hattersheim Südwest Teil D" in 2014 unter den "Anderen sonstigen Nebenerlösen" erfasst und im Haushaltsjahr 2016 in den Sonderposten aus Investitionsbeiträgen eingestellt wurden, nicht nachvollziehen.

Stellungnahme:

Hierbei handelt es sich um eine Teilzahlung aus einem städtebaulichen Vertrag. Der Betrag wurde versehentlich 2014 falsch eingebucht. Diese Buchung wurde in 2016 korrigiert.

Darüber hinaus bemängelt die Revision die angeblich fälschlicherweise Verbuchung von Anschaffungskosten für ein von der Stadt erworbenes Grundstück unter dieser Position.

Stellungnahme:

Die Übertragung des Grundstücks erfolgte als Ausgleich für Straßenausbaubeiträge.

Rückstellungen (Anlage Blatt 19)

Die Revision merkt an, dass bei der Ermittlung der Rückstellung der veranschlagte Wert für den Gemeindeanteil der Einkommensteuer (1. Halbjahr) um 583 T€ höher sei, als im Bescheid ausgewiesen.

Stellungnahme:

Bei der Berechnung der Rückstellung konnten in der Berechnungstabelle des Hessischen Ministerium für Finanzen keine Fehler festgestellt werden.

Sonstige Rückstellungen (Anlage Blatt 20)

Die Revision empfiehlt die Rückstellungen für Sparbücher unter Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen auszuweisen, da es sich um Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen handelt.

Stellungnahme:

Der Hinweis der Revision wird im nächsten, noch offenem, Jahresabschluss umgesetzt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Anlage Blatt 22)

Die Revision weist auf eine Differenz von 500 T€ bei einem Kassenkredit zwischen dem Rechenschaftsbericht und Konten hin.

Stellungnahme:

Die Höhe des Kassenkredites ist im Rechenschaftsbericht um 500 T€ zu hoch angesetzt. Der tatsächliche Wert beträgt 14 Mio. €.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Anlage Blatt 25)

Die Revision merkt an, dass sich die Bilanzposition überwiegend aus den Grabnutzungsrechten zusammensetzt und dass die Grabnutzungsrechte gemäß KVKR auf dem Hauptkonto 490 und nicht auf dem Hauptkonto 499 passiviert werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis der Revision wurde 2020 umgesetzt.